

B e i t r a g s - u n d G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

S a t z u n g

§ 1

Beitragserhebung

- 1.) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet:
 - a) der Stadtteile Unterhöll, Mitterhöll, Muglhof, Matzlersrieth, Oedenthal und Trauschendorf der Stadt Weiden i.d.Opf.
 - b) der Gemeinde Theisseil mit den Gemeindeteilen Aich, Roschau, Harlesberg, Hammerharlesberg Edeldorf, Wilchenreuth, Theisseil, Letzau, Schammesrieth, Rimmelberg, Oberhöll und Görnitz
 - c) der Gemeinde Irchenrieth östlich der Bundesstraße 22, welches den Einrichtungen der „Lebenshilfe e.V.“ (Fl.Nrn. 217, 294, Gmkg. Irchenrieth) dient und der Einöde Hs.Nr. 34 (Fl.Nrn. 697, 697/1, Gmkg. Irchenrieth).

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1.) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- 2.) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 1.) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1500 m² begrenzt.
- 2.) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 3.) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- 4.) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- 5.) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

- 1.) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,30 €
 - b) pro m² Geschossfläche 4,50 €
- 2.) Bei Grundstücken für die vor dem 01.07.1993 eine Beitragsschuld entstanden ist und für die eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss geleistet worden ist und bei denen im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss, beträgt der Beitrag in den Fällen des § 5 Abs. 5 und Abs. 6
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,05 €
 - b) pro m² Geschossfläche 3,56 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- 1.) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- 2.) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- 3.) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- 1.) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses/Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- 2.) Die Grundgebühr beträgt
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
 - a) bis zu 2,5 m³/h: 36,00 €/Jahr
 - b) bis zu 6,0 m³/h: 50,40 €/Jahr
 - c) bis zu 10,0 m³/h: 86,40 €/Jahr
 - d) bis zu 15,0 m³/h: 196,80 €/Jahr
 - e) bis zu 40,0 m³/h: 405,60 €/Jahr
 - f) bis zu 60,0 m³/h: 540,00 €/Jahr
 - bis zu 150,0 m³/h: 736,80 €/Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- a) bis 4 m³/h: 36,00 €/Jahr
- b) bis 10 m³/h: 50,40 €/Jahr
- c) bis 16 m³/h: 86,40 €/Jahr
- d) bis 25 m³/h: 196,80 €/Jahr
- e) bis 40/63³/h: 405,60 €/Jahr
- f) bis 63/100³/h: 540,00 €/Jahr
- g) bis 160/250³/h: 736,80 €/Jahr

Die Hydranten- und Standrohrbenutzungsgebühr beträgt pro Tag 1,10 €.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- 1.) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2.) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.
- 3.) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 4.) **Soweit kein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet wird, wird für den Bezug von Bauwasser eine Pauschal-Menge von 40 m³ unterstellt.**
- 5.) ¹ Die Wasserabgabe für den Brandfall erfolgt auf Kosten der betreffenden Verbandsgemeinde zu den Selbstkosten des Zweckverbandes. ²Im Falle eines Rohrbruchs im Zuge von Bauarbeiten werden die Selbstkosten des Zweckverbandes dem Verursacher des Schadens auferlegt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- 1.) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- 2.) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- 1.) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2.) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3.) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- 4.) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1.) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 01.05. bzw. 01.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.*
- 2.) Gleichzeitig tritt die BGS- WAS zur Wasserabgabesatzung vom 8.12.2004 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 7 vom 22.03.2018